

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 12 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 25 Fructidor VIII.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 30. Aug.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Bericht seines Justizministers über die Beschlüsse vom 29. Heumonath und 16. August 1799, in Betreff der Bezahlung der Judicialkosten, die der Nation zur Last fallen, als auch der Eintreibung der Judicialkosten, in welche Individuen verurtheilt werden;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 9. April 1800 und die erfolgte Bezahlung der Gerichte durch die Vartanen, Abänderungen in obigen Beschlüssen veranlassen;

In Erwägung auch, daß die Vollziehung der Urtheilsprüche, und die Einzichung der Judicialkosten gesichert; daß eine genaue Comptabilität in diese Staatsausgaben gebracht, und daß endlich ein einfacher und geschwinder Gang in die Betreibung derselben gesetzt werden soll,

beschließt:

1. An das Ende eines jeden Criminal-, oder correctionellen Urtheils soll das Verzeichniß der durch die dahierigen Prozeduren veranlaßten Unkosten beigelegt werden.
2. Dieses Verzeichniß soll enthalten:
 - a) Die Gebühren für die Gerichte, Gerichtschreiber, Verhör-Commissionen u. s. w., nach Anweisung der Emolumenten-Tarifen vom —
 - b) Die Taggelder für die Zeugen und andere Personen, die zur Beleuchtung des Prozesses vorgeladen wurden.
 - c) Die Unkosten wegen der Verhaftnehmung, Bewahrung, Gefangenschaft, Nahrung, Abwart und Transportirung.
3. Der Gerichtschreiber des Gerichts, welches das Urtheil ausspricht, wird alle die dahierigen Kosten-

Angaben sammeln, und aus denselben obiges Verzeichniß entwerfen.

4. Wenn ein Criminal-, oder correctionelles Urtheil vor einen höhern Richter gezogen wird, so setzt der Gerichtschreiber dieses Gerichts, dem Urtheil ebenfalls die Kosten bey, die vor demselben aufgelassen sind.
5. Der Gerichtschreiber des Gerichts, von welchem ein Criminal-, oder correctionelles Urtheil an den Ob. Gerichtshof, Cassations-, oder appellationsweise gebracht wird, schreibt am Fuße des Urtheils gleichfalls die Kosten an, die dieser Recours veranlaßt.
6. Der Gerichtschreiber eines Gerichts, welches endlich in einer Criminal-, oder correctionellen Sache gesprochen hat, wird eine Abschrift des Urtheils, sammt dem Kostenverzeichniß, der Municipalität des Orts übersenden, wo der Verurtheilte sesshaft ist, welche dann durch ihren Procurator die Bezahlung derselben aus seinen Mitteln eintreiben soll.
7. Die Municipalität überliefert die bezogenen Unkosten dem Gericht, vor welchem der Prozeß ist beurtheilt worden. Aus diesem tilget dann der Gerichtschreiber die dahierigen Ansprachen.
8. Im Fall der Mittellosigkeit des Verurtheilten, stellt die Municipalität darüber ein förmliches Zeugniß, nebst Anzeige der Schritte aus, die vom Municipalprocurator zu Enthebung der Kosten gemacht wurden. Dieses Zeugniß wird dem betreffenden Gericht übersandt.
9. Die Municipalität kann die Eintreibungskosten, im Fall der Insolvabilität des Verurtheilten, aus der Cassa der Straf gelder entheben, die zufolge des Gesetzes vom 9. Wintermonat hinter ihr liegt. Wenn sich aber darinn nicht die hinlänglichen Fonds be-

finden würden, so rechnet sie diese Kosten dem Gericht an, um mit den übrigen getilget zu werden.

10. Die in den §§. 6 und 7 dieses Beschlusses vorgeschriebenen Verfügungen, werden bey Urtheilsprüchen, die vom obersten Gerichtshof in Criminalsachen ausgesprochen werden, von jenem Gericht und Gerichtschreiber besorgt, von welchem die Sache appellando an den obersten Gerichtshof gelangte.
11. Der Gerichtschreiber und die Municipalität sind für Vernachlässigungen, die ihnen in Betreibung dieser Judicialkosten und allfälligen Strafgeelder können bemessen werden, gegen die Anforderer derselben persönlich verantwortlich.
12. Die Verwaltungskammern können auf Ansuchen der Gerichte, und in Fällen, wo dringliche Judicialausgaben vor Beurtheilung der Prozedur, müssen gemacht werden, denselben auf Rechnung Vorschüsse zukommen lassen.
13. Die Verwaltungskammern stellen den Gerichten dann die Summe der Judicialkosten zu, die auf den Staat fallen.
14. Alle Kostenlisten, zu deren Bezahlung in Criminal- und korrektionellen Fällen, entweder der Staat verurtheilt wird, oder die ihm wegen Insolvabilität des Verurtheilten zur Last fallen, müssen zuerst von dem betreffenden Gericht geprüft und ermäßigt (moderirt) werden. Ebenfalls können die Verwaltungskammern keine Kostenverzeichnisse, zu denen Individuen verurtheilt wurden, weder annehmen noch bezahlen, bis durch das Gericht wird bezeugt seyn, daß die erforderlichen Schritte zur Erhebung dieser Kosten auf den Mitteln des Verurtheilten gemacht wurden, und wegen Mittellosigkeit auf ihn nicht haben können entworfen werden. Diese Zeugnißscheine sollen die Verwaltungskammern ihren Rechnungen belegen.
15. Die Beschlüsse des ehemaligen Direktoriums vom 29. Heumonats und 16. August 99, so wie jede andere Verordnung der vollziehenden Gewalt, die dem gegenwärtigen Beschluß entgegengesetzt ist, sind zurückgenommen.
16. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll, beauftragt.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
F r i s c h i n g.

Im Namen des Vollziehungsraths, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Beschluß vom 5. Sept.

Der Vollz. Rath, nach angestellter Untersuchung der Ausnahme, welche das Amtsgericht Oberland gegen jene Anführer und Häupter, des im Frühjahr 99, im Canton Oberland ausgebrochenen Aufstands machte, die es zufolge des §. 2, des Gesetzes vom 20. Hornung, der Wohlthat der Amnestie nicht theilhaftig zu seyn erklärte;

In Erwägung, daß die öffentliche Sicherheit auf der genauen Vollziehung der Gesetze, und der Bestrafung der Uebeltäter beruht;

In Erwägung aber auch, daß die §§. 2 und 3 des Amnestiegesetzes diejenigen genau bezeichnen, die von der Amnestie ausgenommen werden sollen;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Justizministers — b e s c h l i e ß t:

1. Die in dem Bericht des Cantonsgerichts Oberland in die erste Classe gesetzte Häupter und Anstifter des oberländischen Aufstandes, als Michael Bühler von Zweisimmen, Johannes Zabl von Baltigen, Christian Zahler von Zweisimmen, Isaaq Martig von da, Johannes Büschlen von Weissenbach und Joh. Fischer von Merligen, sollen gefänglich angehalten, und dem Cantonsgericht Oberland überliefert werden, welches durch die Befissenheit seines öffentlichen Anklägers, die gegen sie angehobenen Prozeduren wird instruiren und vervollständigen lassen, um nach Anweisung der Gesetze, diejenigen zu beurtheilen, die es als die ersten Häupter und Anstifter der Verschwörung erkennen wird.
2. Die in der zweiten Classe des Cantonsgerichtlichen Urtheils, als Theilnehmer der Verschwörung verzeigten und nachstehenden Individuen, sollen unter dem Amnestiegesetz begriffen seyn, und dessen Wohlthaten zu genießen haben, wenn sie die im Gesetze vorgeschriebene Bedingungen vollkommen erfüllen oder erfüllt haben werden; Kraft deren sie auch unter der beständigen und besondern Aufsicht der Ortsobrigkeiten stehen sollen:

Jakob Meyer von Wimmis, David Lörtscher im Teller bey Epiez, Jakob Lörtscher im Stäcklein alda, Johannes Wolf von Epiez, Christian Gerber von Frutigen, Abraham Trommer von dito, Johannes Wäßer von dito, Johannes Bircher von dito, Gilgian Allenbach von dito, Johan. Stubi von Diemtigen, Michael Hildbrand von Därsteten, Peter Barry von Zweisimmen, Joh. Zeller von dito, Johannes Büzler von Boltigen, Christian Balmer von Wilderswyl, Johannes

Berger von Faulensee, Jakob Müzenberg von dito, Hans Wöß von dito, Hans Müller, Davids Sohn, von dito, Jakob Kernen, Georg Bauman von Faulensee, Ulrich Mutschard, Hans Wöß, Hans Balmer, Hans Caspar Ritschard, Christ. Tschiemer, Heinrich Heim, Hans Zwahlen.

3. Der Justizminister sey beauftragt, die genauesten Berichte über den Zustand des Cantons Oberland, in Hinsicht auf die öffentliche Ruhe und bürgerliche Rechte einzuziehen, und sie der Regierung vorzulegen.
4. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 8. September.

(Fortsetzung.)

2. Eine Petition mehrerer Bürger von Pferten samt Gegenvorstellung des B. Simond von da, wegen Verwendung des Gemeindguts zu den öffentlichen Ausgaben.

Die Polizeicommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

„Die Gemeinde Seeberg im Distrikt Wangen beschwert sich über den Beschluß des Vollz. Ausschusses v. 11. Juni lezthin, nach welchem, ohne daß sie die Gegengründe eingesehen hätte, die Dorfschaft Höchstätten von ihr getrennt und ihr auferlegt worden wäre, ihr Armen- und Schulgut mit diesen von ihnen wegziehenden Gemeindsgenossen zu theilen, wie alles des mehrern aus der in Anlage enthaltenen Petition und denen 8 Beysagen erhellet. — Damit nun der gesetzgeb. Rath, auf das einseitige Begehren dieser Gemeinde keine Verfügung treffe, so will er Sie B. V. R. andurch einladen, ihm hierüber erforderliche Auskunft zu geben, somit auch die Schriften der Gegenpart mitzutheilen und wo es nöthig erachtet würde, noch mehrere Berichte darüber einzuziehen. — Alle diese Schriften dann belieben Sie dem gesetzgeb. Rathe wieder zu übermachen und die Gründe beizufügen, welche den Vollz. Ausschuss bewogen haben mögen, von sich aus und ohne Verweisung an den gesetzgeb. Körper eine solche Veränderung in Bestimmung der Kirch- Gemeinde und Munizipalitäts- Bezirke vorzunehmen.“

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Polizeicommission gemiesen:

B. G. Obgleich das Gesetz vom 4. April 1800 der überhand genommenen Vervielfältigung der Weinschenken wirklich einige Grenzen setzt, so sind doch diese so weit und selbst unter so einseitigen Gesichtspunkten bestimmt, daß die Nothwendigkeit einer größern Einschränkung bereits von euch gefühlt und ohne Zweifel in dieser Absicht die Revision des Gesetzes veranstaltet worden ist. Indessen bringt die Erwartung einer solchen Abänderung für den gegenwärtigen Augenblick gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor, indem die Patentbegehren in eben dem Maße häufiger werden, als man späterhin nicht mehr zu seinem Zwecke zu gelangen besorgt. So lange aber die Verwaltungskammern an die Vorschrift jenes Gesetzes gebunden sind, kann die Errichtung neuer Weinschenken nur in den seltenen Fällen, die der 1. und 3. Art. desselben bezeichnet, gehindert und muß in allen übrigen ohne anders von ihnen gestattet werden. Der Vollz. Rath glaubt daher sogleich als eine vorläufige Maßregel bey euch auftragen zu müssen, daß die Bewilligung neuer Wirthshäuser und Weinschenken ohne irgend eine Ausnahme eingestellt werde, so lange bis die Bedingungen, unter denen sie statt haben können, auf eine der allgemeinen Sittlichkeit und dem Volkswohlstande angemessene Weise bestimmt seyn werden; er sieht sich um so viel mehr zu diesem Vorschlage aufgefordert, da die Errichtung von Gewerben dieser Art, deren Fortgang in der Folge nicht zugegeben werden könnte, bey der kurzen Dauer ihren Besitzern selbst zum Nachtheile gereichen müßte.

Es ist unnöthig B. G. euch die verderblichen Folgen dieser Gewerbe, wenn ihre Anzahl so sehr das wirkliche Bedürfniß übersteigt, auseinander zu setzen. Hingegen benutzet der Vollz. Rath diese Gelegenheit, um euch noch vor Abfassung des Gesetzes seine allgemeine Ansicht des Gegenstandes mitzutheilen, indem er eine ausführliche Erörterung desselben für sein Befinden über den von euch zu erwartenden Gesetzesvorschlag aufbehält.

Einer der scheinbarsten Gründe, der für die Vermehrung der Weinschenken angeführt wird, ist der Mißbrauch, den sich die Besitzer von ausschließlichen Gewerben, sobald sie nicht vermittelt Taxen beschränkt sind, durch übermäßige Erhöhung der Preise nur gar zu leicht erlauben; ein Mißbrauch, der in den letzten dreißig Jahren um so viel drückender war, da selbst

der Unermüdete sich öfters im Falle befand, für das bey ihm einquartierte Militär Wein anzukaufen; auch ist nicht zu zweifeln, daß neben andern weniger zu rechtfertigenden Veranlassungen die Errichtung mancher Weinschenken aus dieser Ursache entstanden ist. Allein weit besser und ohne mit der Verhütung eines kleinern Übels ein ungleich größeres zu erzeugen, könnte der willkürlichen Preiserhöhung vorgebogen und die Concurrenz zwischen den Verkäufern erzwengt werden, wenn der Detailverkauf des Weins auf die nämliche Weise wie bey andern Lebensbedürfnissen geschieht, zum bloßen Hausgebrauche eingeführt und unabhängig vom eigentlichen Auschenken gestattet würde. Nicht der Detailverkauf, sondern der Genuß am Verkaufsorte selbst und in verführender Gesellschaft ist es, was die Vervielfältigung der Weinschenken so verderblich macht und vergebens würde sich der Gesetzgeber bemühen, seine Wirksamkeit auch auf das Innere der Wohnungen erstrecken und die Unmäßigkeit, deren Verhinderung in das Gebiet der Sittlichkeit gehört, durch positive Verfügungen einschränken zu wollen. Wenn hingegen der Weinverkauf im Detail unter den gehörigen Polizeyvorschriften frey gegeben wäre, so dürfte die Errichtung eigentlicher Schenkhäuser um so viel mehr erschwert und beynähe auf den einzigen Fall des erwiesenen Bedürfnisses für Reisende, zurückgebracht werden. Auch scheint nicht zu besorgen, daß der bloße Detailverkauf etwa leicht in wirtliches Auschenken ausarten könnte, da der Verkäufer gegen die Ertheilung seiner Patente sich immer der Polizeyaufsicht und den dazu erforderlichen Hausbesuchungen zu unterziehen hätte.

Schwieriger als die Anerkennung und Anwendung des berührten Grundsatzes möchte aber die Festsetzung einer solchen Bewilligungsart für Wirthshäuser und Weinschenken seyn, wodurch Willkürlichkeit und persönliche Begünstigung verhütet und eine bloß auf Rücksichten des allgemeinen Nutzens gegründete Entscheidung jedesmal erzielt würde. Die Ortsobrigkeiten sind zu nahe; die Personen, aus denen sie bestehen, werden zu oft durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Verhältnisse in ihren Urtheilen geleitet, als daß ihnen ein entscheidender Einfluß dabey eingeräumt werden könnte. Die Regierung hingegen, wenn ihr Ausspruch über jeden einzelnen Fall nothwendig seyn sollte, könnte denselben doch nie mit anschaulicher Sachkenntniß, sondern nur im Vertrauen auf die richtige und unbeeifangene Darstellung der Cantonsbeamten thun.

Es bleibt daher kaum ein andrer Weg übrig, als nach Bestimmung der Grundsätze, die bey dergleichen Gewerksbewilligungen zur Richtschnur dienen sollen, und der Formen, die ihre Ausübung sichern können, die Ertheilung selbst den Cantonsverwaltungen, jedoch immer unter der allgemeinen Aufsicht der Regierung anzuvertrauen.

Der Beschluß zu Gunsten der Gemeinde Desch wird in folgender Abfassung angenommen:

Der gesetzg. Rath, auf die Botschaft des Vollz. Rathes v. zien d. M., wodurch derselbe auf eine Ausnahme von der Handänderungsgebühr zu Gunsten der unglücklichen Bewohner des unlängst abgebrannten Dorfes Desch im C. Lemau anträgt; in Erwägung der bedauernswürdigen Lage, in welche die Einwohner dieser Gemeinde durch diese Feuersbrunst versetzt worden sind — beschließt: 1) Die Einregistrationsgebühr ist denjenigen Bürgern, welche in dem Municipalitätsbezirk von Desch Stellen zu Erbauung neuer Häuser kaufen oder eintauschen, nachgelassen. 2) Die Dauer dieser Wohlthat ist auf 12 Jahre festgesetzt.

Die Polizeycommission legt einen neuen Bericht über den Gesetzesvorschlag die politischen Gesellschaften betreffend, vor — der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission berichtet über den Verkauf des Schlosses Brunegg und schlägt folgenden Beschluß vor, der angenommen wird:

In Erwägung, daß noch dormalen der erste Schatzungsbeitrag das Höchstgebot des B. Urech um G. 555 oder L. 832 5 bz., und das Nachgebot des B. Gysi um G. 505 oder L. 757 5 bz. übersteigt; — in Erwägung, daß die Verw. Kammer unterlassen, nach der Einladung des Finanzministers eine neue Schätzung dieser Güter veranstalten und nach dem Gesetz vom 3. Jenner 1800 einrichten zu lassen; in Erwägung endlich, daß der Nutzen der Nation erfordert hätte, vor Hingebung dieser Güter die Rückkunft des B. Gysi abzuwarten oder wenigstens sich seines gänzlichen Ausbleibens zu versichern, die Unterlassung dieser Vorsichtsmaßnahme dann einige Zweifel erweckt, ob nicht der B. Urech bey Hingebung dieser Güter begünstigt worden: erklärt der gesetzgeb. Rath, die abgehaltene zweyte Steigerung der Domainialgüter auf Brunegg für nichtig.

(Die Fortsetzung folgt.)